

Satzung

Förderverein Huy-Burgen-Lauf e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen: Förderverein Huy-Burgen-Lauf und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e. V..

Er hat seinen Sitz in 38838 Schlanstedt, Breite Strasse 34.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr, das erste Geschäftsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und des Sports
2. Schaffung eines breiten Spektrums an sportlichen Aktivitäten rund um den Huy-Burgen-Lauf in der Huyregion
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Erträge aus der Vereinsarbeit dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein kann zur Erfüllung seiner Ziele Zweckbetriebe gründen, eigenwirtschaftliche Betriebe führen oder Mitglied in Zweckbetrieben werden, wenn es den Satzungszielen entspricht.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind natürliche und/oder juristische Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen.

Der Verein hat

- aktive Mitglieder mit Stimmrecht und
- fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht.

Aktive Mitglieder sind natürliche Personen bzw. die bevollmächtigten Vertreter juristischer Personen.

Juristische Personen werden durch je eine stimmberechtigte Person vertreten. Die aktiven Mitglieder arbeiten mit an den Zielen des Vereins, nehmen an den Mitgliederversammlungen teil und haben aktives und passives Wahlrecht.

Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein und zahlen regelmäßig Beiträge.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme aktiver Mitglieder entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz einmaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann – wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat – durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschluss durch den Vorstand steht dem Mitglied das Recht der Berufung vor der Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Mitteilung über den Ausschluss beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen übertragen werden.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§ 6 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie hat außer den vorstehend genannten Zuständigkeiten folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Entgegennahme und Bestätigung des vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichtes. Dieser ist bis März des Folgejahres vorzulegen.
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- e) Annahme der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung
- f) Beschluss über die Verwendung eventueller Überschüsse
- g) Beschluss zur Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen (ordentliche Mitgliederversammlung) und geleitet. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn es $\frac{1}{4}$ der aktiven Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich beim Vorstand oder wenn zwei Mitglieder des

Vorstandes dies beantragen. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor dem Sitzungstermin vom Vorstand zuzusenden. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt eine Frist von mindestens 2 Wochen, soll die Versammlung beschließend sein. Es gilt das Datum des Poststempels.

Anträge von Mitgliedern, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen bei der ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen, bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung drei Tage vor dem Sitzungstermin dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Sie sind den Mitgliedern in geeigneter Weise vor der Mitgliederversammlung bekannt zu machen. Die Einspruchsfrist gegen die Beschlüsse beträgt 14 Tage.

Die ordentliche und die außerordentliche Mitgliederversammlung sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder in jedem Fall beschlussfähig. Hierauf ist in den Einladungen gesondert hinzuweisen.

Die gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer des Vereins zu protokollieren und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren.

Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens 1x im Geschäftsjahr sachlich zu prüfen

Die Kassenprüfer erstatten in der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus 4 bis 8 aktiven Vereinsmitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer. Weiterhin können bis zu 4 Mitglieder als Beisitzer gewählt werden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes – darunter der Vorsitzende oder der stellv. Vorsitzende – vertreten. Die Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes erfolgt im Sinne des § 26(2) S. 2 BGB. Der Vorstandsvorsitzende und die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Darüber hinaus ist eine Wiederwahl und jederzeitige Abwahl möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

Der Vorstand führt im Rahmen der Vereinsziele die laufenden Geschäfte. Er kann einen Geschäftsführer mit der Abwicklung der laufenden Geschäfte beauftragen.

Alle Vorstandssitzungen sind vertraulich, sofern es nicht anders beschlossen wird.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens 2 weitere Mitglieder des Vorstandes zur Vorstandssitzung anwesend sind.

Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten und vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 8 Der Beirat

Die Mitgliederversammlung kann die Einrichtung eines Beirates mit 2/3-Mehrheit beschließen.

Der Beirat hat folgende Aufgaben:

- Beratung des Vorstandes in Vereinsfragen
- Informationsrecht über wichtige Projekte
- Kontrollrecht nach Festlegung durch die Mitgliederversammlung

§ 9 Stimmrecht

Jedes aktive Mitglied hat bei den Abstimmungen jeweils eine Stimme. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

§ 10 Beiträge

Die Mitgliederversammlung legt die jährlichen Mitgliedsbeiträge fest.
Der Beitrag ist, unabhängig von der Zahlungsweise, im ersten Monat des jeweiligen Geschäftsjahres fällig.
Mindestmitgliedsbeitrag: 6,00 € jährlich

§ 11 Mitgliedschaften

Der Verein kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3- Mehrheit Mitglied in anderen gemeinnützigen Körperschaften und juristischen Personen werden.

§ 12 Finanzierung

Die für die Ausstattung und den Betrieb des Vereins erforderlichen Finanzmittel werden wie folgt beschafft durch:

- Zuwendungen und Mitgliedsbeiträge
- Fördermittel
- Spenden
- Eigenfinanzierung

§ 13 Aufwandsentschädigung

Der Vorstand führt den Verein ehrenamtlich, jedoch sollen dadurch entstehende Auslagen gegen Beleg vergütet werden. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14 Übergangsregelung

Der Vorstand wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Anmeldung des Vereins zum Vereinsregister oder zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit etwa erforderlich werdende Satzungsänderungen vorzunehmen.

§ 15 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Zur Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Geschäftsordnung

Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung regelt die Zuständigkeit der Aufgaben des Vorstandes und seiner Vereinsmitglieder.

§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der 9/10 aller aktiven Mitglieder anwesend sein müssen oder sich durch anwesende Mitglieder durch Vollmacht vertreten lassen. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins ist das nach der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen dem Leichtathletikförderverein des VfB Germania Halberstadt e.V. zuzuführen und gem. § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 18 Schlussbestimmung

Sollten Teile dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Satzungsteile nicht berührt.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 09.08.2005 errichtet.

Unterschriften:

Schlanstedt, den 09.08.2005